

## AUSNAHMEN VON DER SCHWARZ-WEIß-REGELUNG IM HANDEL

### Allgemeines

Angestellte und Lehrlinge in Verkaufsstellen dürfen an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, so weit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten zulassen.

In diesem Fall hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben.

Die dargestellte Regelung betrifft sowohl die Angestellten und Lehrlinge in Verkaufsstellen des Einzelhandels, als auch die Arbeitnehmer in Verkaufsstellen des Großhandels.

Von dieser Regelung gibt es jedoch mehrere Ausnahmen.

### Messe

Der Arbeitnehmer darf am Samstag nach 13 Uhr beschäftigt werden, wenn er am vorhergehenden Samstagnachmittag über 13 Uhr hinausgehend im Rahmen einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung beschäftigt wurde.

### Bahnhöfe, Flughäfen

Wird der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flughäfen und Schiffsländeplätzen und Zollfreiläden beschäftigt, ist sein Einsatz an jedem Samstag nach 13 Uhr zulässig.

### Fremdenverkehrs-Verordnung

Ist das Offenhalten der Geschäfte am Wochenende aufgrund einer Fremdenverkehrs-Verordnung des Landeshauptmannes erlaubt, ist die Beschäftigung des Mitarbeiters an jedem Samstag nach 13 Uhr zulässig.

### Verkaufsoffene Samstage vor dem 24. Dezember

Jene Wochen, in denen die 4 verkaufsoffenen Samstage vor Weihnachten liegen, bleiben bei der Bemessung des Durchrechnungszeitraumes außer Betracht (Fortlaufhemmung).

### Fertigbedienen

War der Mitarbeiter am Samstag bloß deshalb länger als bis 13 Uhr tätig, weil er mit dem Fertigbedienen eines Kunden beschäftigt war, muss der nächstfolgende Samstag nicht arbeitsfrei bleiben.

## Weitere Ausnahmen

Angestellte und Lehrlinge, die an einem Samstag nach 13 Uhr beschäftigt wurden, dürfen am folgenden Samstag beschäftigt werden, soweit es sich um

- Teilzeitbeschäftigte handelt, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstage vereinbart ist,
- Angestellte und Lehrlinge in Verkaufsstellen handelt, die - mit Ausnahme der vier Samstage vor dem 24. Dezember - lediglich an einem Samstag im Monat nach 13 Uhr offen gehalten werden,
- Verkaufstätigkeiten handelt, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 12 und/oder § 13 Arbeitsruhegesetz während der Wochenendruhe zum Stichtag 31. Dezember 1996 zugelassen sind.

Stand: Jänner 2009